

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg vom 26.05.2020

Auf Grundlage von § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Sonneberg folgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport:

Allgemeines

1. Die Stadt Sonneberg betrachtet die vielfältigen Vereine, Gruppen und Initiativen (kurz Vereine genannt) als wesentliche Träger des kulturellen, touristischen und sportlichen Lebens in der Stadt Sonneberg.
2. Mit dieser Richtlinie beabsichtigt die Stadt Sonneberg im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel kulturelle, sportliche, soziale und sonstige Maßnahmen und Projekte finanziell zu fördern. Im Haushalt der Stadt wird hierfür im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Haushaltslage ein entsprechender Planansatz zur Verfügung gestellt.
3. Gefördert werden können Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen von Vereinen, Gesellschaften, Gruppen oder sonstigen Institutionen, die gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen und sportlichen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen (z.B. Geräte und Ausstattung) und Ausgaben (z.B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.
4. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Stadt Sonneberg nach freiem Ermessen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgebend für die Entscheidung ist dabei der Zweck, für welchen der Zuschuss beantragt ist und die Bedeutung des zu fördernden Vorhabens. Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse werden Zuwendungen anderer Träger für denselben Zweck berücksichtigt.
5. Die Entscheidung über die Prioritätensetzung und Gewährung eines Zuschusses trifft der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht, ebenso können daraus für die Stadt keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.
7. Unbeschadet dieser Grundsätze verbleibt es bei der Förderung solcher bürgerschaftlichen Vereinigungen, die sich der Förderung professioneller Kunst widmen (z.B. Museums- und Geschichtsverein, Jazz- und Kleinkunstverein).

Teil 1 - Förderung der Kultur

1. Grundsätze

- 1.1. Neben der regelmäßigen finanziellen Förderung einzelner freier Träger kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung für Kultur, Sport und Soziales der Stadt Sonneberg wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten,
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung,
- Regelmäßiger Informationsaustausch,
- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume,
- Technische und organisatorische Hilfen,
- Zusammenarbeit mit den Gruppen, Initiativen und Vereinen,
- Ankauf von Kunstwerken, Publikationen und Produkten,
- Vereinsjubiläen.

Dieser Katalog wird der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend ständig erweitert und/oder ergänzt. Die organisatorischen, technischen und beratend-vermittelnden Hilfeleistungen der Stadt Sonneberg bleiben in Zukunft von den Richtlinien unberührt und schließen sich gegenseitig nicht aus.

2. Finanzielle Hilfen

Für die Haushaltsmittel, die zur direkten finanziellen Förderung zur Verfügung stehen, gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1. Fördermittel können gewährt werden für Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen in Sonneberg. Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen (z.B. Geräte und Ausstattung) und Ausgaben (z.B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.

2.2. Realistische Finanzierung des Vorhabens

2.3. Vorrangig werden berücksichtigt:

- Projekte, die erstmals verwirklicht werden und durch eine einmalige Förderung auf den Weg gebracht werden sollen,
- Gruppen, die kontinuierlich künstlerisch arbeiten,
- Projekte, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturprogramm anzusehen sind, z.B. in denen kunstspartenübergreifend und soziokulturell gearbeitet wird,
- Projekte zur Stadtteilkulturarbeit.

2.4. Leistungen von verschiedenen Kulturgruppen untereinander können als Ausgaben des Antragstellers bezuschusst oder übernommen werden, soweit diese Aufwendungen nicht

bereits bei Projekten anderer Kulturgruppen bezuschusst wurden. Die Übertragbarkeit bei jahresübergreifenden Projekten soll gegeben sein.

3. Förderungsumfang

- 3.1. Zur Sicherung von kulturellen Vorhaben können Zuschüsse für die Defizitfinanzierung von Projekten gewährt werden. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 3.2. Die Förderung durch die Stadt hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreis, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.
- 3.3. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
- 3.4. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt.
- 3.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Doppelförderungen durch verschiedene städtische Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

4. Verfahren

- 4.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist mittels Antragsformular im Sachgebiet Kultur und Märkte der Stadt Sonneberg zu stellen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind Kulturgruppen im Sinne von Nr. 1.
- 4.3. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Pauschalzuschuss gewährt. Über seine Verwendung ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Das Sachgebiet Kultur und Märkte oder eine andere beauftragte Stelle der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine nachzuprüfen. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 4.4. Kommt das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

Teil 2 – Förderung des Sports

1. Grundsätze

- 1.1. In Anerkennung der Bedeutung des Sports und seiner gesundheitsfördernden pädagogischen und sozialen Funktion fördert die Stadt Sonneberg die Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2. Anträge auf Zuschüsse für Neubau und Erweiterung von Sportanlagen und Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege sind an das zuständige Bauamt zu stellen und sind nicht

Bestandteil dieser Richtlinie. Weiterhin ist auch die Nutzung von Sportstätten kein Bestandteil dieser Richtlinie, die Regelungen hierzu liegt in der Zuständigkeit des Bauamtes der Stadt Sonneberg.

1.3. Für bezahlten Sport (Berufs- und Profisport) werden keine Zuschüsse gewährt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Voraussetzung für die Förderung von Sportvereinen ist die Anerkennung der Förderwürdigkeit.

2.2. Der antragstellende Verein muss grundsätzlich Mitglied eines Landessportbundes oder einem Landessportbund bzw. einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein. Über Sonderfälle entscheidet der zuständige Ausschuss.

2.3. Zuschüsse an Sportvereine können nur gewährt werden, wenn:

- a) der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist,
- b) der Verein seinen Sitz in Sonneberg hat,
- c) der Verein gemeinnützig ist und dies durch eine finanzamtliche Bescheinigung nachweist.

2.4. Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden. Neu gegründete Vereine werden erst ab dem zweiten Jahr ihres Bestehens gefördert.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

3.2. Der Antragsteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen. Finanzierungszusagen Dritter und ein Finanzierungsplan sind dem Antrag beizufügen.

3.3. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

3.4. Nach Abschluss des Vorhabens bzw. der Anschaffung ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Das zuständige Sachgebiet oder eine andere beauftragte Stelle der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen und überregionale Verbände einzuschalten. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen.

4. Zuschussarten

4.1. Zuschuss nach Mitgliedern

Vereine können einen auf die Anzahl ihrer Kinder und Jugendlichen bezogenen Zuschuss

erhalten.

Jugendliche sind die Mitglieder, die am 01.01. des Zuschussjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge sind bis 01.02. eines Jahres beim Hauptamt/Sachgebiet Kultur und Märkte einzureichen. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet die Bestandsmeldung der Vereine zum 01.01. des Zuschussjahres.

4.2. Zuschuss zu sportlichen Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen können gefördert werden durch:
- Zuschüsse, Bereitstellung von Ehrenpreisen.

Der Zuschuss wird auf formlosen Antrag gewährt. Es können nur solche Veranstaltungen gefördert werden, für die der Zuschussantrag (bis spätestens 10. des Vormonats) beim Hauptamt/Sachgebiet Kultur und Märkte eingereicht worden ist.

Über die Zuschüsse im Rahmen der städtischen Haushaltslage entscheidet der zuständige Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

4.3. Zuschüsse bei Jubiläen

Sportvereinen kann bei Vereinsjubiläen ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 31.08. des Jahres vor dem Jubiläumsjahr formlos im Hauptamt/Sachgebiet Kultur und Märkte einzureichen.

5. Sportlerehrungen

5.1. Die Stadt Sonneberg ehrt alljährlich Sportlerinnen und Sportler, die als Mitglied eines Vereins mit Sitz in Sonneberg antreten oder ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Sonneberg haben und sich im Laufe eines Jahres durch herausragende sportliche Leistungen verdient gemacht haben. Maßgebend für die Ehrung ist der Zeitpunkt der Erringung des Titels.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

5.2. Mit der Sportehrenmedaille der Stadt Sonneberg wird nach Prüfung der Verwaltung zusammen mit dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport geehrt:

Bronze: 1. Platz Deutsche Meisterschaft, Deutscher Rekord

Silber: - Olympischer Rekord, nach offizieller Bestätigung Weltrekord, nach offizieller Bestätigung Europarekord, nach offizieller Bestätigung
- 2. und 3. Platz Olympische Spiele
- 2. und 3. Platz Weltmeisterschaft
- 1. bis 3. Platz Europameisterschaft

Gold: Olympiasieger, Weltmeister

Mit der Verleihung der Sportehrenmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom

Bürgermeister unterzeichnet ist und den Namen des Ausgezeichneten sowie den Grund der Auszeichnung enthält. Die Ehrung mit der Sportehrenmedaille in Gold kann grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfangs des Bürgermeisters erfolgen.

5.3. Teilnehmer am Sportlerempfang

Einzel- und Mannschaftssportarten: Platz 1 – 3 Südthüringer Meisterschaft
 Platz 1 – 3 Thüringer Meisterschaft
 Platz 1 – 3 Mitteldeutsche Meisterschaft
 Platz 1 – 6 Deutsche Meisterschaft,
 Teilnahme an Europa- und
 Weltmeisterschaften und Olympischen
 Spielen

Voraussetzung ist, dass

- a) der die Meisterschaft ausschreibende Fachverband ordentliches Mitglied im Deutschen Sportbund ist,
- b) es sich um die offizielle Meisterschaft dieses Fachverbandes handelt,
- c) eine Qualifikation zur Teilnahme an dieser Meisterschaft erforderlich war, wofür der jeweilige Verein den Nachweis erbringen muss.

Die Prüfung der Kriterien übernimmt die Verwaltung zusammen mit dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

5.4. Besondere sportliche Leistungen, die durch 5.2. und 5.3. nicht erfasst sind, können auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport im Einzelfall gewürdigt werden.

5.5. Mannschaft des Jahres

Auf Vorschlag der Sonneberger Sportvereine, des Kreissportbundes und des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport kann je eine Jugendmannschaft und eine Mannschaft Aktive/Senioren als Mannschaften des Jahres ausgezeichnet werden, auch wenn sie die Kriterien nach 5.2. und 5.3. nicht erfüllt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung nach Geschlechtern.

Die Mannschaft muss an einem sportlichen Wettbewerb teilgenommen haben.

Die Auszeichnung erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport in Abstimmung mit der Verwaltung. Sie erfolgt im darauffolgenden Jahr für das Jahr, in dem die Mannschaften ihre Wettkampfrunde abgeschlossen haben.

5.6. Auszeichnung für ehrenamtlich im Sport Tätige

An ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Trainer, Schiedsrichter etc.), welche auf dem Gebiet des Sports herausragende Verdienste erzielt haben, besonders solche Personen, die mehrere Jahrzehnte lang im Breiten- und Volkssport oder Spitzensport gewirkt haben, kann eine Ehrenurkunde verliehen werden.

Die Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt im Einvernehmen mit den Sportvereinen der Stadt Sonneberg, von denen dem zuständigen Sachgebiet Kultur und Märkte schriftlich begründete Anregungen zuzuarbeiten sind.

Die Entscheidung über diese Ehrungen trifft der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

5.7. Verfahren

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Sportlern und verdienstvollen Ehrenamtlichen sind:

- a) die Sportvereine und Sportverbände
- b) der Kreissportbund
- c) die Stadt Sonneberg.

Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Sonneberg einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der/s Sportlerin/s
- b) Alter bzw. Altersklasse
- c) Anschrift
- d) Nachweis über die erbrachte(n) Leistung(en)
- e) Sportverein
- f) Bestätigung des Vereinsvorsitzenden.

Die Vorschläge für die **Sportehrenmedaille** sind **bis spätestens 15. November des jeweiligen Sportjahres** der Stadtverwaltung Sonneberg vorzulegen.

Für den **Sportlerempfang** sind die Vorschläge **bis spätestens 15. Januar des Jahres, in welchem die Ehrung stattfindet**, bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

Teil 3 Sonstige Förderung

Neben der regelmäßigen finanziellen Förderung können auch weitere Projekte im Ermessen des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Sonneberg vom 27.04.2017 und die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Sonneberg vom 05.04.2006 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 26.05.2020


Dr. Heiko Voigt Bürgermeister

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg

1. Antragsteller

.....

.....

.....

.....

Name, Anschrift, Institution, Rechtsform

Telefon, Fax, E-Mail

.....

Ansprechpartner

Anzahl der registrierten Mitglieder:

Gründungsjahr/Bestehen seit:

(Stand 31.12. des Vorjahres)

Davon Kinder unter 18 Jahren:

2. Bankverbindung

Name des Bankinstituts:

IBAN-Nummer:

BIC-/SWIFT-Code:

3. Angaben zum Antrag

.....

.....

Art und Dauer der Zuwendung:

- Regelmäßige institutionelle Förderung
- Regelmäßige zweckgebundene Förderung
- Einzelprojektförderung

Leiter des Projektes:

